

1284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 15. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden. — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, 20. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes und Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 3 wird der Betrag „3 538 S“ durch den Betrag „3 678 S“ ersetzt.

2. Im § 42 Abs. 3 werden die Beträge „2 775 S“ und „4 194 S“ durch die Beträge „2 915 S“ und „4 334 S“ ersetzt.

3. Dem § 63 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.“

4. § 73 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Ersatzbeträge sind vorschussweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 90 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen.“

Artikel II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46 b wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.“

2. § 52 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Ersatzbeträge sind vorschussweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 90 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen.“

Artikel III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 648/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 5 lautet:

„5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sowie für Zwecke der Information dieses Personenkreises sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 6 957 358 S zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom

1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachte Betrag. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.“

2. Im § 11 Abs. 5 werden die Beträge „8 030 S“, „7 093 S“ und „10 162 S“ durch die Beträge „8 170 S“, „7 233 S“ und „10 362 S“ ersetzt.

3. § 11 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 sowie der im § 6 Z 5 angeführte Betrag und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

4. § 11 a Abs. 4 lautet:

„(4) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.“

5. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 11 a oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen oder der Änderung der Bewertungssätze besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.“

Artikel IV

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 721/1988, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 620 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden

Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

Artikel V

(1) Zu den Versorgungsleistungen, die nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz für den Monat Juli 1990 gebühren, ist von Amts wegen eine einmalige Sonderzahlung zu gewähren. Diese Sonderzahlung errechnet sich aus jeweils 1 vH der für den Zeitraum vom 1. Jänner 1990 bis 30. Juni 1990 gebührenden, wiederkehrenden Versorgungsleistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz, soweit sie der alljährlichen Anpassung unterliegen, einschließlich der Sonderzahlungen. Der sich hieraus ergebende Betrag ist auf volle Schillingbeträge zu runden; hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen. Eine Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden besteht nicht.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind die im § 63 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 angeführten Versorgungsleistungen, Einkommensbeträge und Krankenversicherungsbeiträge mit Ausnahme der in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 genannten Beträge sowie die im § 11 a des Opferfürsorgegesetzes angeführten Versorgungsleistungen mit Ausnahme der im § 11 Abs. 5 des Opferfürsorgegesetzes genannten Beträge mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hierbei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 errechneten und gerundeten Beträge. Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Die sich aus diesem Bundesgesetz für die Monate Jänner bis Juni 1990 ergebenden einmaligen Sonderzahlungen und die für diesen Zeitraum zu Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung geleisteten außerordentlichen Sonderzahlungen haben bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gemäß § 13 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 und § 25 des Heeresversorgungsgesetzes außer Betracht zu bleiben.

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sind die Beschädigtenrenten (einschließlich der Familienzuschläge) und Hinterbliebenenrenten nach dem

Heeresversorgungsgesetz mit dem 1,010fachen zu vervielfachen, wenn der Anfall oder die letzte Neubemessung der Rente gemäß § 24 Abs. 8 des Heeresversorgungsgesetzes vor dem 1. Jänner 1989 eingetreten ist. Der Vervielfachung ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht. In gleicher Weise sind die im § 53 Abs. 2 des Heeresversorgungsgesetzes angeführten Krankenversicherungsbeiträge zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

Artikel VI

(1) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. Jänner 1990, BGBl.

Nr. 78, über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1990 wird aufgehoben.

(2) Art. II der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Jänner 1990, BGBl. Nr. 34, wird aufgehoben.

Artikel VII

Art. III Z 1 und Art. IV treten mit 1. Jänner 1990, Art. I Z 3 und 4, Art. II sowie Art. III Z 4 mit 1. Jänner 1991, alle übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Artikel VIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

VORBLATT

Problem und Ziel:

a) Anpassung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG an die durch den Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG vorgesehene zusätzliche Erhöhung der Pensionen und Renten um 1 vH ab 1. Jänner 1990.

b) Existenzielle Absicherung einkommensschwacher Kriegsoffer und Opfer.

c) Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem BEinstG und des für Zwecke der Fürsorge für bedürftige Opfer aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem BEinstG bereitgestellten Betrages.

Lösung:

a) Erhöhung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG um 1 vH.

b) Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem OFG entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung ab 1. Juli 1990.

c) Erhöhung der Ausgleichstaxe und des für Zwecke der Fürsorge für bedürftige Opfer aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem BEinstG bereitgestellten Betrages um 1 vH.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Anpassung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG und die existentielle Absicherung einkommensschwacher Kriegsoffer und Opfer bedingt einen budgetären Mehraufwand, der im Jahr

1990	63,7 Millionen Schilling,
1991	64,6 Millionen Schilling,
1992	61,8 Millionen Schilling,
1993	59,0 Millionen Schilling beträgt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Versorgungsleistungen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), Heeresversorgungsgesetz (HVG) und Opferfürsorgegesetz (OFG) werden wie die Pensionen und die Versehrtenrenten in der gesetzlichen Sozialversicherung jährlich angepaßt. Die Anpassung erfolgt durch den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) festgesetzten Anpassungsfaktor. Der Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG sieht nunmehr die von der Bundesregierung bereits angekündigte zusätzliche Erhöhung der Pensionen und Renten ab 1. Jänner 1990 um 1 vH vor. Um eine Benachteiligung der Bezieher von Versorgungsleistungen zu vermeiden, sollen durch den gegenständlichen Gesetzentwurf auch die vergleichbaren Leistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG um 1 vH erhöht werden.

Die existenzielle Absicherung jener Kriegsoffer und Opfer der politischen und rassischen Verfolgung, die nur über Einkünfte zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes verfügen, zählt zu den vorrangigen Aufgaben im Bereiche des Versorgungsrechtes. Zum Zweck der Sicherung der Existenzgrundlage für diesen Personenkreis sollen deshalb ferner entsprechend der ebenfalls durch den Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze ab 1. Juli 1990 jene Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957 und dem OFG angehoben werden, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen.

Neben den Versorgungsbezügen werden auch die Ausgleichstaxen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) und der für Zwecke der Fürsorge für bedürftige Opfer aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem BEinstG bereitgestellte Betrag jährlich mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor angehoben. Die durch die 49. Novelle zum ASVG vorgesehene Aktualisierung der Anpassung für das Jahr 1990 ist deshalb auch durch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichstaxen und des für die Fürsorge im Rahmen des OFG aus dem Ausgleichstaxfonds bereitzustellenden Betrages nachzuvollziehen.

Schließlich enthält der Entwurf noch Bestimmungen, die der Verwaltungsvereinfachung und der Harmonisierung des Versorgungsrechtes dienen. Eine Neuregelung im Bereiche der Abrechnung der Kostenersätze in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen erweist sich auf Grund des verstärkten Rückganges der Zahl der Kriegshinterbliebenen als notwendig.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden bis zum Jahre 1993 voraussichtlich folgende budgetäre Mehraufwendungen bedingen:

— Erhöhung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, HVG und OFG um 1 vH

1990	59,2 Millionen Schilling,
1991	56,1 Millionen Schilling,
1992	53,7 Millionen Schilling,
1993	51,4 Millionen Schilling.

— Außerordentliche Anhebung der für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen

1990	4,5 Millionen Schilling,
1991	8,5 Millionen Schilling,
1992	8,1 Millionen Schilling,
1993	7,6 Millionen Schilling.

Die der Existenzsicherung dienenden Versorgungsleistungen für die Witwen und Eltern sind durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden. Die außerordentliche Erhöhung der Richtsätze durch die 49. Novelle zum ASVG wird deshalb im Bereiche der Witwen- und Elternversorgung nach dem KOVG 1957, HVG und OFG in den Jahren 1990 bis 1993 folgenden zusätzlichen budgetären Mehraufwand bedingen:

1990	21,3 Millionen Schilling,
1991	41,4 Millionen Schilling,
1992	40,1 Millionen Schilling,
1993	38,9 Millionen Schilling.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ und „militärische Angelegenheiten“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG sowie die Verfassungsbestimmungen des Art. I des Bundesge-

setzes BGBl. Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetznovelle) und des Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 KOVG 1957) und Art. III Z 2 (§ 11 Abs. 5 OFG):

Der Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG sieht ua. eine Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulagen ab 1. Juli 1990 um den Betrag von 140 S bei Alleinstehenden und den Betrag von 200 S bei Verheirateten vor.

Entsprechend dieser Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sollen im Bereich der Kriegsopferversorgung die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Waisenrenten sowie im Bereich der Opferfürsorge die Unterhaltsrenten ebenfalls in gleicher Weise angehoben werden, weil diese Versorgungsleistungen wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der vergleichbaren Leistungen für Witwen und Eltern nach dem KOVG 1957 ist nicht erforderlich, weil diese Versorgungsleistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind und damit automatisch angepaßt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 63 Abs. 9 KOVG 1957), Art. II Z 1 (§ 46 b Abs. 8 HVG) und Art. III Z 4 (§ 11 a Abs. 4 OFG):

Durch die Ergänzung des § 63 KOVG 1957, § 46 b HVG und § 11 a OFG soll sichergestellt werden, daß auch für jene Versorgungsleistungen, Einkommensbeträge und Krankenversicherungsbeiträge, die ab einem Zeitpunkt anzupassen sind, der vor dem 1. Jänner 1991 liegt, die durch die 49. Novelle zum ASVG für das Jahr 1990 vorgesehene aktualisierte Anpassung Berücksichtigung findet.

Die bisher im § 11 a Abs. 4 OFG enthaltene Regelung, daß Bescheide über die Anpassung von Geldleistungen nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen sind, ist im Hinblick auf die durch Art. III Z 5 in das OFG eingeführte umfassendere Regelung des § 16 Abs. 3 entbehrlich.

Zu Art. I Z 4 (§ 73 Abs. 1 zweiter Satz KOVG 1957) und Art. II Z 2 (§ 52 Abs. 1 zweiter Satz HVG):

Der Bund hat den Gebietskrankenkassen jene Kosten zu ersetzen, die durch die Versicherung der Kriegshinterbliebenen und der Hinterbliebenen nach dem HVG erwachsen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes zu überweisen.

Durch den stärkeren Rückgang der Zahl der Versicherten nach dem KOVG 1957 ergibt sich, daß auf Grund der derzeit geltenden Regelungen die Vorschußleistungen in den nächsten Jahren voraussichtlich höher sein würden als der tatsächliche Aufwand der Gebietskrankenkassen.

Die Vorschußleistung muß deshalb — durch eine Anpassung des § 73 KOVG 1957 — der geänderten tatsächlichen Aufwandsentwicklung der Gebietskrankenkassen für die Versicherten nach dem KOVG 1957 angeglichen werden.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat sich der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ausgesprochen, weil nach Mitteilung einiger Gebietskrankenkassen zwar die Zahl der Versicherten nach dem KOVG bzw. HVG zurückgegangen, der Aufwand der Gebietskrankenkassen für diese Personenkreise jedoch gestiegen sei. Es ist zwar zutreffend, daß der Aufwand in den vergangenen Jahren gestiegen ist, er wird jedoch in Anbetracht des etwas stärkeren Rückganges der Zahl der Versicherten in den nächsten Jahren mit Sicherheit leicht zurückgehen.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die tatsächliche Aufwandsentwicklung nicht genau prognostiziert werden kann, wird deshalb vorgeschlagen, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner nächsten Jahres die Vorschußleistung mit 90 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes festzusetzen; der zur Begutachtung versendete Entwurf sah eine Vorschußleistung in Höhe von 80 vH vor.

Im Hinblick darauf, daß jedenfalls mittelfristig mit einem weiteren Rückgang des Aufwandes zu rechnen ist, wird die Entwicklung der nächsten Jahre zu beobachten sein, um rechtzeitig legislative Maßnahmen zu einer neuerlichen Anpassung der Vorschußleistungen an die tatsächliche jährliche Aufwandsentwicklung setzen zu können.

Zu Art. III Z 1 und 3 (§ 6 Z 5 und § 11 a Abs. 2 OFG) und Art. VI Abs. 2:

Der für Zwecke der Fürsorge für bedürftige Opfer aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem BEinstG bereitgestellte Betrag wird jährlich mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor angehoben. Die durch die 49. Novelle zum ASVG vorgesehene Aktualisierung der Anpassung für das Jahr 1990 hat deshalb auch durch eine entsprechende Erhöhung des für die Fürsorge im Rahmen des OFG aus dem Ausgleichstaxfonds bereitzustellenden Betrages Berücksichtigung zu finden. Durch die Neufestsetzung dieses im § 6 Z 5 OFG angeführten Betrages ist Art. II der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 5. Jänner 1990, BGBl. Nr. 34, überholt und deshalb aufzuheben.

Zu Art. III Z 5 (§ 16 Abs. 3 OFG):

Mit der Aufnahme eines Abs. 3 in den § 16 OFG soll die Erlassung von Neubemessungsbescheiden durch die Ämter der Landesregierungen von entsprechenden Anträgen der Versorgungsberechtigten abhängig gemacht werden. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und folgt der vergleichbaren Regelung des § 86 Abs. 2 KOVG 1957.

Zu Art. IV (§ 9 Abs. 2 BEinstG) und Art. VI Z 1:

Mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1989, BGBl. Nr. 642, wurde der Anpassungsfaktor für den Bereich des ASVG für das Kalenderjahr 1990 mit 1,030 festgesetzt. Unter Zugrundelegung dieses Anpassungsfaktors wurde gemäß § 9 Abs. 2 BEinstG mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. Jänner 1990, BGBl. Nr. 78, die Höhe der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 mit 1.600 S festgelegt.

Durch die mit der 49. ASVG-Novelle vorgesehene Erhöhung der Pensionen und Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung um 1 vH wird der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1990 faktisch auf 1,040 angehoben. Legt man diesen Anpassungsfaktor der Anpassung der Ausgleichstaxe zugrunde, so ergibt sich durch die Vervielfachung der Ausgleichstaxe für 1989 (1.560 S) mit dem 1,040fachen unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 9 Abs. 2 BEinstG eine Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 von 1.620 S.

Da die Neufestsetzung des Anpassungsfaktors für den Bereich des ASVG nicht explizit kundgemacht wird, kann die nunmehrige Festsetzung der Ausgleichstaxe nicht mittels Verordnung des

Bundesministers für Arbeit und Soziales erfolgen. Durch die Änderung der ersten beiden Sätze des § 9 Abs. 2 BEinstG wird die Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 mit monatlich 1.620 S festgesetzt. Wie bisher ist dieser Betrag in den Folgejahren ab dem 1. Jänner 1991 jährlich mit dem für das ASVG geltenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

Wegen der Festsetzung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 durch dieses Bundesgesetz ist die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19. Jänner 1990, BGBl. Nr. 78, aufzuheben.

Zu Art. V:

Die Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, dem HVG und dem OFG unterliegen wie die Pensionen und Versehrtenrenten in der gesetzlichen Sozialversicherung der jährlichen Anpassung, die mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor vorgenommen wird. Der Entwurf der 49. Novelle zum ASVG sieht nunmehr eine von der Bundesregierung bereits angekündigte zusätzliche Erhöhung der Pensionen und Renten ab 1. Jänner 1990 um 1 vH vor. Dies soll für das 1. Halbjahr 1990 in der Weise geschehen, daß die vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1990 gebührende Pensionserhöhung als Sonderzahlung (in Höhe von 7% des Junibezuges) zur Pension oder Rente, die im Monat Juli 1990 bezogen wird, anzuweisen ist. Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sollen sodann die Pensionen und Versehrtenrenten sowie die festen Beträge in der Sozialversicherung mit dem 1,010fachen vervielfacht werden.

Der Art. V sieht entsprechende Regelungen für die Bereiche der Kriegsofferversorgung, Heeresversorgung und Opferfürsorge vor.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 538 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 775 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 4 194 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 73 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 3 678 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 42 Abs. 3:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 915 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 4 334 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 63 Abs. 9:

(9) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.

§ 73 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 90 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des

Geltende Fassung

tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.

§ 52 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.

Heeresversorgungsgesetz

§ 46 b Abs. 8:

(8) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.

§ 52 Abs. 1:

(1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschußweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe von 90 vH des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.

Opferfürsorgegesetz

§ 6 Z 5:

5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferauswei-

§ 6 Z 5:

5. Für Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferauswei-

Geltende Fassung

ses als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sowie für Zwecke der Information dieses Personenkreises sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 5 Millionen Schilling zum ersten Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachte Betrag. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	8 030 S.
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	7 093 S.
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	10 162 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

Vorgeschlagene Fassung

ses als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren, sowie für Zwecke der Information dieses Personenkreises sind die erforderlichen Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes) unter Bedachtnahme auf den bedürftigen Personenkreis mit einem Gesamtbetrag von 6 957 358 S zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachte Betrag. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	8 170 S.
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	7 233 S.
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	10 362 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978, der im § 11 Abs. 2 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 sowie der im § 6 Z 5 angeführte Betrag und die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

Geltende Fassung

§ 11 a Abs. 4:

(4) Bescheide über die Anpassung von Geldleistungen sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 11 a Abs. 4:

(4) Der für das Kalenderjahr 1990 gemäß Abs. 1 festgesetzte Anpassungsfaktor ist um 0,01 zu erhöhen; die mit dem erhöhten Anpassungsfaktor vervielfachten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Anpassung zugrunde zu legen.

§ 16 Abs. 3:

(3) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen als Folge von Änderungen dieses Bundesgesetzes oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen gemäß § 11 a oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen oder einer Pensions- oder Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen oder der Änderung der Bewertungssätze besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

Behinderteneinstellungsgesetz

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 500 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1988 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe für verbindlich zu erklären und die jeweilige Höhe dieser Taxe mit Verordnung festzustellen.

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 620 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1991 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe für verbindlich zu erklären und die jeweilige Höhe dieser Taxe mit Verordnung festzustellen.